

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur

FÖRDERUNG DER FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSINTENSITÄT IN THÜRINGER UNTERNEHMEN UND FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN (FuE-PERSONAL-RICHTLINIE)

Förderung auf Ausgabenbasis

Thüringer Aufbaubank
Wirtschafts- und Innovationsförderung/
Transferförderung
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.
Eingangsstempel
Kundennummer
Projektnummer

Ich/Wir beantrage/n folgende Förderung:

Thüringen-Stipendium

- Student (SU)
- Doktorand (SD)

Innovatives Personal (INP)

Thüringen-Stipendium Plus

- Student (SUP)
- Doktorand (SDP)

Entsendung von FuE-Personal (PE)

Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal (PA)

Forschergruppen (FGR)

1. Angaben zum Antragsteller

Unternehmen / Forschungseinrichtung (Antragsteller)		Rechtsform
Postleitzahl / Ort		Straße / Hausnummer
Bundesland	Landkreis	Gemeindekennziffer
Gründungsdatum	Internet-Adresse	
Erstattungsfähigkeit MWST <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP), das die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet, ist vorhanden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Der Antragsteller ist

<input type="checkbox"/> ein Unternehmen (privatrechtlich)	<input type="checkbox"/> eine Forschungseinrichtung ¹ (Hochschule, außeruniversitäre oder wirtschaftsnaher Forschungseinrichtung)
<input type="checkbox"/> eine öffentlich-rechtliche Einrichtung	<input type="checkbox"/> eine privatrechtliche Einrichtung

Nur von Forschungseinrichtungen auszufüllen (subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB):

Die eindeutige Trennung der Finanzierung, Kosten und Erlöse wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Anwendung einer geeigneten Buchführung wird bestätigt:

Ja Nein

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt im Rahmen

wirtschaftlicher Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Das Unternehmen bzw. die Forschungseinrichtung, die das Vorhaben im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten durchführt ist

- ein kleines Unternehmen
- ein mittleres Unternehmen
- ein großes Unternehmen

Vgl. Abl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S.36. Seit dem 01.01.2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Im Falle einer Nachfolgeregelung findet diese Anwendung.

Die Forschungseinrichtung, die das Vorhaben im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten durchführt, bestätigt folgende Punkte:

- A. Es wird primär unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses betrieben.
 Ja Nein
- B. Die Forschungsergebnisse werden auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis verbreitet.
 Ja Nein
- C. Es werden mehr und besser qualifizierte Humanressourcen ausgebildet.
 Ja Nein
- D. Bei Betreiben von Wissenstransfer werden die Gewinne aus dieser Tätigkeit wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten in der selben Forschungseinrichtung reinvestiert.
 Ja Nein
- E. Es ist gewährleistet, dass Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf die Forschungseinrichtung ausüben können, keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen genießen.
 Ja Nein

Nur von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen auszufüllen:

Ist die wirtschaftsnaher Forschungseinrichtung gemäß Bestätigung des Finanzamtes gemeinnützig im Sinne § 52 der Abgabenordnung

Ja Nein

Verflechtungen mit anderen Unternehmen:

Es besteht eine

Betriebsaufspaltung Ja Nein

Wenn Ja, mit folgender Gesellschaft:

Organschaft Ja Nein

Wenn Ja, mit folgender Gesellschaft:

Mitunternehmerschaft Ja Nein

Wenn Ja, mit folgender Gesellschaft:

Die Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB.

Die Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB.

¹ gemäß Nr. 1.3 Buchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. EU Nr. C198 vom 27.06.2014)

Vertretungsberechtigte(r) des Unternehmens / der Forschungseinrichtung (Name, Vorname, Funktion)
--

Wirtschaftszweig des Antragstellers
Nummer der amtlichen Statistik (WZ 2008)

Ort des Vorhabens	(subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB)
ausführende Stelle (zuständige Forschungsstelle / Betriebsstätte)	
Postleitzahl / Ort	Straße / Hausnummer
Bundesland Thüringen	Landkreis
Gemeindekennziffer	

Ansprechpartner beim Antragsteller				
	Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
kaufmännisch				
fachlich				

Anteil der Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Gesamtausgaben des Antragstellers (%) im (subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB)	
Vorjahr	laufenden Geschäftsjahr
Werden die Gesamtausgaben des Antragstellers überwiegend (größer als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, wird die Einhaltung des Besserstellungsverbotest bestätigt:	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

2. Angaben zum beantragten Vorhaben

Vorhabensbeschreibung	
Kurzbeschreibung	
Detaillierte Beschreibung	
Wirtschaftszweig des Vorhabens	
Nummer der amtlichen Statistik (WZ 2008)	

Nur bei Forschergruppenanträgen (FGR) auszufüllen:
<input type="checkbox"/> keine Kooperation mit einer anderen Forschungseinrichtung
<input type="checkbox"/> in Kooperation mit folgenden Forschungseinrichtungen

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Bewilligung durch die Thüringer Aufbaubank erfolgt ist. In Ausnahmefällen kann ein begründeter Antrag auf vorzeitigen Abschluss des Vertrages gestellt werden. Sofern auf diesen Antrag die schriftliche Zustimmung von der Thüringer Aufbaubank erteilt wird, darf auf eigenes Risiko begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bei der Förderung von Personalausgaben der Abschluss des Arbeitsvertrages oder ähnliches, ggf. noch vor Beginn der Tätigkeit, ausgenommen die Fördergegenstände, bei denen bereits angestelltes Personal gefördert werden soll. Bei der Entsendung bzw. Ausleihe von FuE-Personal ist der Vorhabensbeginn der Abschluss des Kooperations- bzw. Abordnungsvertrages. Verträge o. ä. werden nur in Schriftform anerkannt.

Vorhabenszeitraum	Tag / Monat / Jahr	Ende der Tätigkeit / der Zahlung des Firmenstipendiums (Monatsletzter) *	Tag / Monat / Jahr
Beginn der Tätigkeit / der Zahlung des Firmenstipendiums (01. des Monats)*			

* Bei SU/SD, INP, SUP/SDP

(subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB)

Welche Bedeutung hat der Klimaschutz bzw. Umweltschutz für das Vorhaben? (Zutreffendes ankreuzen)

- Klimaschutz/Umweltschutz hat für das Vorhaben eine große Bedeutung.
 Klimaschutz/Umweltschutz hat für das Vorhaben eine gewisse Bedeutung.
 Klimaschutz/Umweltschutz hat für das Vorhaben keine Bedeutung.

Sofern der Umweltschutz eine große oder gewisse Bedeutung für das Vorhaben hat, ist anzugeben, in welchem der folgenden Bereiche das Vorhaben einen Beitrag für den Klimaschutz bzw. Umweltschutz leistet? (Zutreffendes ankreuzen; Sollten zwei oder mehrere Bereiche zutreffen, bitte nur den Bereich angeben, der für das Vorhaben die größte Bedeutung hat.)

- Senkung des Energieverbrauchs, Senkung von CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen
 Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz in Unternehmen, Reduzierung von Umweltbelastungen
 Unterstützung des Wandels zu einer CO₂-armen, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaft durch Forschung, Entwicklung und Transfer
 Gründung eines Unternehmens aus dem Umweltsektor
 weitere Aktivitäten in Klimaschutz und Klimaanpassung
 Erwerb umweltrelevanter Zusatzqualifikationen
 Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, Unterstützung von Prozessen der nachhaltigen Entwicklung
 sonstiges

3. Beantragte Zuwendung (ESF-Mittel und Komplementärmittel des Freistaates Thüringen)

Thüringen-Stipendium (SU/SD) / Innovatives Personal (INP) / Thüringen-Stipendium Plus (SUP/SDP)						
	monatlicher Standard-einheits-kostensatz (€)	monatlicher Festbetrag (€)	Zeitraum (TT.MM.JJJJ) (max. 24 Monate - SU, INP; max. 36 Monate - SD, SUP/SDP)		Ausgaben laut Standard-einheits-kostensatz gesamt (€)	Zuwendung laut Festbetrag (€)
			von	bis		
Student	750,00	600,00				
Doktorand	1.500,00	1.200,00				
Innovatives Personal	3.000,00	1.500,00				
beantragte Zuwendung bis zu					EUR	

Entsendung von FuE-Personal (PE) / Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal (PA)								
	Zeitraum (TT.MM.JJJJ)		Beschäftigungsgrad des Mitarbeiters (%)	Anteil der Entsendung (bezogen auf den Beschäftigungsgrad des Mitarbeiters) (%)	Personenmonate	lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt monatlich (€)	lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt einschließlich Pauschalsatz für die AG-Anteile zur Sozialversicherung von 20,175 % monatlich (€)	Personalausgaben (lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt einschließlich Pauschalsatz für die AG-Anteile zur Sozialversicherung von 20,175 %) gesamt (€)
	von	bis						
Personal-entsendung								
Personal-ausleihe			X	X				
beantragte Zuwendung bis zu							€	

Nur bei Entsendung von FuE-Personal auszufüllen:

Der Preis für die sonstigen Leistungen an die Forschungseinrichtung ist:

- ein marktüblicher Preis
 Ja Nein (Begründung):
oder - sofern es keinen solchen gibt -
so kalkuliert, dass sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten ist
 Ja Nein (Begründung):
- Die Bestätigung der Forschungseinrichtung hierzu liegt vor:
 Ja Nein (Begründung):
- Der Kooperationsvertrag im Entwurf ist beigefügt:
 Ja Nein (Begründung):

Forschergruppen (FGR)								
	Name des Mitarbeiters	Qualifikation/ Abschluss	Zeitraum (TT.MM.JJJJ)		Per- sonen- monate	lohnsteuer- pflichtiges Bruttogehalt monatlich (€)	lohnsteuerpflich- tiges Bruttogehalt einschließlich Pauschalsatz für die AG-Anteile zur Sozialversiche- rung von 20,175 % monatlich (€)	Personalausgaben (lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt einschließlich Pauschalsatz für die AG-Anteile zur Sozialversicherung von 20,175 %) gesamt (€)
			von	bis				
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
Summe Personalausgaben								€
Pauschalsatz übrige Ausgaben (15 % der Personalausgaben)								€
Ausgaben gesamt (Personal- und übrige Ausgaben)								€
beantragte Zuwendung bis zu								€

4. Finanzierung (subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB)

Sind im Rahmen dieses Vorhabens weitere öffentliche Finanzierungshilfen (beantragt und/oder bewilligt) zu berücksichtigen?

- Ja (Entsprechende Anträge, Bescheide o.ä. sind in Kopie einzureichen.).
 Nein

Die Zwischenfinanzierung der beantragten Zuwendung bis zur Auszahlung der Mittel ist sichergestellt:

- Ja Nein

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Zuwendung gesichert:

- Ja Nein

5. Erklärungen des Antragstellers

Ich erkläre / wir erklären,

- 5.1** dass mit dem Vorhaben nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen wird. Soweit ich/wir beabsichtigen, nach Antragstellung (Datum des Antrageingangs) aber vor Bestätigung der Förderung (Zuwendungsbescheid) durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) mit dem Vorhaben zu beginnen, beantrage(n) und begründe(n) ich/wir dies schriftlich. Mir/Uns ist bekannt, dass erst nach schriftlicher Genehmigung des vorzeitigen Abschlusses eines Vertrages durch die Thüringer Aufbaubank mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens bei der Förderung von Personalausgaben der Abschluss des Arbeitsvertrages ggf. noch vor Beginn der Tätigkeit (ausgenommen die Fördergegenstände, bei denen bereits angestelltes Personal gefördert werden soll) bzw. bei der Entsendung oder Ausleihe von FuE-Personal der Abschluss des Kooperations- oder Abordnungsvertrages verstanden wird. Verträge werden nur in Schriftform anerkannt.
- 5.2** dass das Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar bei einem gleichen oder ähnlichen Vorhaben gefördert wird und dass für das Vorhaben keine anderweitigen Förderungen (außer die in Punkt 4 angegebenen) beantragt wurden und dass das Vorhaben in Thüringen durchgeführt wird.
- 5.3** dass ich/wir meinen/unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkomme(n) und gegen mich/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und innerhalb der letzten drei Jahre kein Antrag auf ein Insolvenzverfahren abgewiesen wurde sowie kein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung eingeleitet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bis zum Zeitpunkt der Bewilligung verpflichtet bin/sind, das unmittelbare Bestehen eines Insolvenzverfahren unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4** dass mir/uns bekannt ist, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Förderung ist. Da sich die Angaben auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen unverzüglich der Thüringer Aufbaubank schriftlich mitzuteilen.
- 5.5** dass der/die Antragsteller unterrichtet ist/sind, dass die nachstehenden Angaben im Antrag, dem Abruf sowie dem Verwendungsnachweis und die Angaben in den dazu eingereichten Unterlagen sowie Präzisierungen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Thüringer Subventionengesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) sind:
- Angaben zum Antragsteller;
 - Angaben zum Ort des Vorhabens;
 - steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse;
 - Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme;
 - Besitz- und Beteiligungsverhältnisse;
 - Thema des Vorhabens (Subventionszweck) und Vorhabenslaufzeit;
 - Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen;
 - Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel.

Weitere subventionserhebliche Tatsachen sind in den Antragsunterlagen gekennzeichnet. Der/die Antragsteller ist/sind unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu diesem Antrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) und die Rückzahlung der Zuwendung zur Folge haben können. Der/die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich, der Thüringer Aufbaubank Änderungen bzw. den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen für die Subventionsgewährung anzuzeigen.

- 5.6 dass das Vorhaben ohne die beantragte Zuwendung nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, dass die in der Finanzierung vorgesehene Eigenbeteiligung jedoch gesichert ist und dass diese Eigenanteile nicht gleichzeitig zur Absicherung anderer öffentlich geförderter Vorhaben genutzt werden.
- 5.7 dass mir/uns bekannt ist, dass der Bewilligungsbescheid insoweit aufgehoben wird, als der Zuschuss durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonst zu Unrecht erlangt wurde. In diesem Falle bin/sind ich/wir verpflichtet, den Zuschuss zurückzahlen und gemäß § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (GVBl Nr. 11/2009 vom 28.08.2009) vom Auszahlungstage an zu verzinsen.
- 5.8 dass mir/uns bekannt ist, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und dass ein beantragter oder bewilligter Zuschuss nicht abgetreten werden darf.
- 5.9 dass ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass das Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen wird.
- 5.10 dass mir/uns die Regelungen der „Fördergrundsätze und Verfahrensgrundsätze zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung (www.esf-thueringen.de) für die mich/uns betreffenden Abschnitte bekannt sind.
- 5.11 dass dem Zuwendungsgeber nach Abschluss des Vorhabens das Recht zu Veröffentlichungen eingeräumt wird, soweit keine von mir/uns ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Inhalte betroffen sind. Insbesondere dürfen folgende Angaben veröffentlicht werden: Unternehmensbezeichnung, Anschrift, Name der vertretungsberechtigten Person, Fördergegenstand und Förderintensität.
- 5.12 dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nachgekommen bin/sind.
- 5.13 dass mir/uns bekannt ist, dass die Thüringer Aufbaubank sich vorbehält, weitere Unterlagen anzufordern.
- 5.14 dass ich/wir das „Merkblatt zur Datenerhebung personenbezogener Daten der geförderten Person“ der/den zur Förderung beantragen Person(en) übergeben habe(n).
- 5.15 dass mir/uns bekannt ist, dass Formulare mit zusätzlichen Bestätigungen Dritter (geförderte Person, Steuerberater, ...) im Online-Portal hochgeladen werden. Dieses hochgeladene Dokument mit Originalunterschrift des Dritten wird als Original anerkannt, wobei das papierhafte Original beim Zuwendungsempfänger für Prüfzwecke jederzeit verfügbar sein muss.
- 5.16 dass die Daten aller eingereichten Formulare mit den im Online-Portal der Thüringer Aufbaubank erklärten Angaben übereinstimmen. Am Originalwortlaut der von der Thüringer Aufbaubank zur Verfügung gestellten Formulare sowie an den der Berechnung zugrunde liegenden Algorithmen wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.
- 5.17 dass ich/wir Kenntnis über die nachgeannten ergänzenden Hinweise zur FuE-Personal-Richtlinie erlangt haben:

Thüringen-Stipendium / Student (SU)

Gefördert wird die Vergabe von Firmenstipendien an Studenten aller Fachrichtungen, vor allem der Mathematik, Informatik bzw. einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung (MINT-Fächer) einer Hochschule. Ziel der Förderung ist die Bindung von Studenten dieser Studiengänge an Thüringer Unternehmen. Forschungseinrichtungen müssen den Studenten in einem ihrer wirtschaftlich tätigen Bereiche einsetzen.

Die Förderung des Thüringen-Stipendiums erfolgt nur bei Vertragsverhältnissen, auf deren Grundlage monatlich ein fest vereinbartes, leistungsunabhängiges Stipendium gezahlt wird. Der unterschriftsreife Stipendienvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen. Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Eine gültige Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung ist je Semester vorzulegen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vertragsabschluss nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind.
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt,
- die Studenten einer Berufsakademie sind bzw.
- die einen dualen Studiengang belegen.

Thüringen-Stipendium / Doktorand (SD)

Gefördert wird die Vergabe von Firmenstipendien an Doktoranden aller Fachrichtungen, vor allem der Mathematik, Informatik bzw. einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung (MINT-Fächer) einer Hochschule. Ziel der Förderung ist die Bindung von Doktoranden dieser Studiengänge an Thüringer Unternehmen. Forschungseinrichtungen müssen den Doktoranden in einem ihrer wirtschaftlich tätigen Bereiche einsetzen.

Die Förderung des Thüringen-Stipendiums erfolgt nur bei Vertragsverhältnissen, auf deren Grundlage monatlich ein fest vereinbartes, leistungsunabhängiges Stipendium gezahlt wird. Der unterschriftsreife Stipendienvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen. Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Eine gültige Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung ist je Semester einzureichen. Doktoranden müssen zusätzlich ein mit der Hochschule vereinbartes und durch das Antrag stellende Unternehmen bestätigtes Thema zur Dissertation vorlegen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind,
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt.

Innovatives Personal (INP)

Gefördert wird die unbefristete Neueinstellung von Personal in einem Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Thüringen bzw. in einer Thüringer Forschungseinrichtung. Forschungseinrichtungen müssen das innovative Personal in einem ihrer wirtschaftlich tätigen Bereiche beschäftigen. Damit sollen die Chancen von Thüringer Unternehmen bei der Einstellung von Beschäftigten, die auf einem hochwertigen Stand von Wissenschaft, Wirtschaft, Technik und Gestaltung ausgebildet sind und die für Forschung und Entwicklung und die daran anschließenden Tätigkeiten zur Entwicklung und Marktpositionierung von zukunftsfähigen Produkten eingesetzt werden, verbessert werden.

Bei der Förderung innovativen Personals wird die Zuwendung nur gewährt, wenn die zur Förderung beantragte Person über eine abgeschlossene Universitäts-, Fachhochschul- oder eine staatlich anerkannte Berufsakademieausbildung verfügt. Der entsprechende Nachweis sowie ein aktueller Lebenslauf sind vor Bewilligung vorzulegen. Zudem ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit abzuschließen. Der Entwurf des Arbeitsvertrages ist ebenfalls vor Bewilligung vorzulegen. Hierbei sind die Regelungen zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 4.4 der Richtlinie zu beachten. Die Beschäftigung der geförderten Person im Förderzeitraum, sowohl im Unternehmen als auch am Vorhaben, muss gesichert sein. Bei Anträgen für innovatives Personal sind die während der Förderdauer zu bearbeitenden Themen zu benennen und inhaltlich strukturiert nach den Aufgabenbereichen laut Richtlinie zu beschreiben. Die vereinbarte Probezeit beträgt maximal 6 Monate.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Behilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/ Ausgaben/ Beschäftigungsverhältnisse,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vertragsabschluss nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind.
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt,
- die zuvor mit dem Antragsteller bzw. bei verbundenen oder sonstigen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen als befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse bestanden.
- bei denen ein bereits früher beim Antragsteller angestellter Mitarbeiter erneut eingestellt werden soll (Ausnahme: Beschäftigungsverhältnisse vor Beginn des entsprechenden Studiums, Ausbildungsverhältnisse, studienbegleitende Praktika und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- mit Personen, die zuvor als Student oder Doktorand im Rahmen dieser Richtlinie beim Antragsteller gefördert wurden.

Thüringen-Stipendium Plus / Student (SUP)

Als Thüringen-Stipendium Plus wird die Verbindung von Thüringen-Stipendium mit der Einstellung als Innovatives Personal bezeichnet. Ziel der Förderung ist die Bindung von Studierenden an Thüringer Unternehmen und die Einstellung dieser direkt nach ihrem erreichten Abschluss (Gewinnung von FuE-Personal).

Gefördert werden somit Ausgaben für die Vergabe von Firmenstipendien an Studenten aller Fachrichtungen, vor allem der Mathematik, Informatik bzw. einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung einer Hochschule und die anschließend anfallenden Personalausgaben für die unbefristete Einstellung von FuE-Personal in der Thüringer Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. der Thüringer Forschungseinrichtung. Forschungseinrichtungen müssen das FuE-Personal in einem ihrer wirtschaftlich tätigen Bereiche beschäftigen.

Die Gesamtförderdauer beträgt maximal 3 Jahre. In der ersten Förderphase wird die Vergabe eines Stipendiums nach den Bedingungen für das Thüringen-Stipendium gefördert. Unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird für maximal 2 Jahre die Einstellung des Absolventen als Innovatives Personal gefördert. Für diese zweite Phase gelten die Bedingungen für die Einstellung des Innovativen Personals.

Für den Förderzeitraum als Student gilt:

Die Förderung des Thüringen-Stipendiums erfolgt nur bei Vertragsverhältnissen, auf deren Grundlage monatlich ein fest vereinbartes, leistungsunabhängiges Stipendium gezahlt wird. Der unterschriftsreife Stipendienvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen. Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Eine gültige Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung ist je Semester vorzulegen.

Für den Förderzeitraum als Innovatives Personal gilt:

Bei der Förderung innovativen Personals wird die Zuwendung nur gewährt, wenn die zur Förderung beantragte Person über eine abgeschlossene Universitäts- oder Fachhochschulausbildung verfügt. Der entsprechende Nachweis sowie ein aktueller Lebenslauf sind vor Bewilligung vorzulegen. Zudem ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit abzuschließen. Der Entwurf des Arbeitsvertrages ist ebenfalls vor Bewilligung vorzulegen. Die Beschäftigung der geförderten Person im Förderzeitraum, sowohl im Unternehmen als auch am Vorhaben, muss gesichert sein. Bei Anträgen für innovatives Personal sind die während

der Förderdauer zu bearbeitenden Themen zu benennen und inhaltlich strukturiert nach den Aufgabenbereichen laut Richtlinie zu beschreiben. Die vereinbarte Probezeit beträgt maximal 6 Monate.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn nach Antragstellung stattgegeben.
- mit Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind,
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt.
- die Studenten einer Berufsakademie sind bzw.
- die einen dualen Studiengang belegen.
- bei denen ein bereits früher beim Antragsteller angestellter Mitarbeiter erneut eingestellt werden soll (Ausnahme: Beschäftigungsverhältnisse vor Beginn des entsprechenden Studiums, Ausbildungsverhältnisse, studienbegleitende Praktika und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- mit Personen, die zuvor als Student oder Doktorand im Rahmen dieser Richtlinie beim Antragsteller gefördert wurden.
- die zuvor mit dem Antragsteller bzw. bei verbundenen oder sonstigen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen als befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse bestanden.

Thüringen-Stipendium Plus / Doktorand (SDP)

Als Thüringen-Stipendium Plus wird die Verbindung von Thüringen-Stipendium mit der Einstellung als Innovatives Personal bezeichnet. Ziel der Förderung ist die Bindung von Studierenden an Thüringer Unternehmen und die Einstellung dieser direkt nach ihrem erreichten Abschluss (Gewinnung von FuE-Personal).

Gefördert werden somit Ausgaben für die Vergabe von Firmenstipendien an Doktoranden aller Fachrichtungen, vor allem der Mathematik, Informatik bzw. einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung einer Hochschule und die anschließend anfallenden Personalausgaben für die unbefristete Einstellung von FuE-Personal in der Thüringer Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. der Thüringer Forschungseinrichtung. Forschungseinrichtungen müssen das FuE-Personal in einem ihrer wirtschaftlich tätigen Bereiche beschäftigen.

Die Gesamtförderdauer beträgt maximal 3 Jahre. In der ersten Förderphase wird die Vergabe eines Stipendiums nach den Bedingungen für das Thüringen-Stipendium gefördert. Unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird für maximal 2 Jahre die Einstellung des Absolventen als Innovatives Personal gefördert. Für diese zweite Phase gelten die Bedingungen für die Einstellung des Innovativen Personals.

Für den Förderzeitraum als Doktorand gilt:

Die Förderung des Thüringen-Stipendiums erfolgt nur bei Vertragsverhältnissen, auf deren Grundlage monatlich ein fest vereinbartes, leistungsunabhängiges Stipendium gezahlt wird. Der unterschrittsreife Stipendienvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen. Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Eine gültige Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung ist je Semester einzureichen. Doktoranden müssen zusätzlich ein mit der Hochschule vereinbartes und durch das Antrag stellende Unternehmen bestätigtes Thema zur Dissertation vorlegen.

Für den Förderzeitraum als Innovatives Personal gilt:

Bei der Förderung innovativen Personals wird die Zuwendung nur gewährt, wenn die zur Förderung beantragte Person über eine abgeschlossene Universitäts- oder Fachhochschulausbildung verfügt. Der entsprechende Nachweis sowie ein aktueller Lebenslauf sind vor Bewilligung vorzulegen. Zudem ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit abzuschließen. Der Entwurf des Arbeitsvertrages ist ebenfalls vor Bewilligung vorzulegen. Die Beschäftigung der geförderten Person im Förderzeitraum, sowohl im Unternehmen als auch am Vorhaben, muss gesichert sein. Bei Anträgen für innovatives Personal sind die während der Förderdauer zu bearbeitenden Themen zu benennen und inhaltlich strukturiert nach den Aufgabenbereichen laut Richtlinie zu beschreiben. Die vereinbarte Probezeit beträgt maximal 6 Monate.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn nach Antragstellung stattgegeben.
- mit Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind,
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt.
- bei denen ein bereits früher beim Antragsteller angestellter Mitarbeiter erneut eingestellt werden soll (Ausnahme: Beschäftigungsverhältnisse vor Beginn des entsprechenden Studiums, Ausbildungsverhältnisse, studienbegleitende Praktika und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- mit Personen, die zuvor als Student oder Doktorand im Rahmen dieser Richtlinie beim Antragsteller gefördert wurden.

- die zuvor mit dem Antragsteller bzw. bei verbundenen oder sonstigen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen als befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse bestanden.

Entsendung von FuE-Personal (PE)

Gefördert wird die zeitweilige Entsendung von FuE-Personal von Unternehmen an eine Forschungseinrichtung zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsthemas. Damit sollen die Unternehmen dabei unterstützt werden, die Qualifikation ihrer Beschäftigten im Sinne des lebenslangen Lernens auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Durch Personalweiterbildung können gegenseitig Impulse eingebracht werden, um das Leistungsniveau der Beschäftigten in Unternehmen zu erhöhen und dadurch die Beschäftigungslage zu verbessern.

Für die Förderung der Entsendung von FuE-Personal ist erforderlich, dass zwischen dem Antrag stellenden Unternehmen und der aufnehmenden Stelle ein Forschungs- und Entwicklungsthema vereinbart wird. Mit Beantragung der Entsendung von FuE-Personal ist der Entwurf eines Kooperationsvertrags zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung über die Entsendung des Beschäftigten vorzulegen, der neben dem zu bearbeitenden innovativen Arbeitsthema auch die durch das Unternehmen zu zahlende Vergütung für die sonstigen Leistungen, die im Rahmen der Personalentsendung der aufnehmenden Forschungseinrichtung entstehen, enthält. Weiterhin ist zu beachten, dass der Kooperationsvertrag eine Bestätigung enthalten muss, dass für diese Leistungen ein marktüblicher Preis oder - sofern es keinen solchen gibt - ein Preis kalkuliert wurde, in dem sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten sind.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vertragsabschluss nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen) tätig sind.
- bei denen der zur Förderung beantragte Mitarbeiter an eine verbundene oder sonstige wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtene Forschungseinrichtung entsandt wird.
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt.

Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal (PA)

Gefördert wird die zeitweilige Ausleihe von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen an ein KMU. Damit sollen einerseits der neueste Wissensstand aus Forschung und Entwicklung in KMU fließen und andererseits praxisnahe Erkenntnisse in die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Forschungseinrichtungen aufgenommen werden (Wissens- und Technologietransfer).

Die Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal kann gefördert werden, wenn das ausgeliehene Personal kein anderes Personal im Antrag stellenden Unternehmen ersetzt, sondern in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen beschäftigt wird und zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die das Personal ausleiht, beschäftigt war. Das ausgeliehene Personal muss innerhalb des KMU in dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation arbeiten.

Für die Förderung der Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal ist erforderlich, dass zwischen den Partnern ein formloser Abordnungsvertrag geschlossen wird. Dieser muss Regelungen zum Vertragsgegenstand, Vertragsdauer, Arbeitsort, Zahlungspflicht der Vergütung, Verwertung der Forschungsergebnisse und zum Rückkehrrecht des ausgeliehenen Personals an die Forschungseinrichtung beinhalten. Der unterschriftsreife Abordnungsvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen. Der auszuleihende Mitarbeiter muss diesem Vertrag zustimmen.

Der auszuleihende Mitarbeiter sollte grundsätzlich über einen Abschluss in den MINT-Fächern verfügen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8 (i.F. De-minimisVO)).

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/ Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vertragsabschluss nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen,
 - die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind,
 - die mit Inhabern/ Anteilseignern des Unternehmens verwandt sind,
 - die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Geschäftsführer) tätig sind.
- bei denen der zur Förderung beantragte Mitarbeiter aus einer verbundenen oder sonstigen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Forschungseinrichtung ausgeliehen wird.
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt,

Forschergruppen (FGR)

Gefördert werden Teams, durch deren gemeinsame FuE-Tätigkeit wissenschaftliche wie auch technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Wissens- und Technologietransfer und zur Netzwerkbildung zwischen Thüringer Forschungseinrichtungen und

Thüringer Unternehmen befähigt werden. Damit soll ein kontinuierlicher Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtung und Unternehmen erreicht werden.

Die Förderung von Forschergruppen ist möglich, wenn das zu bearbeitende Forschungsthema für die zukünftige Entwicklung der Industrie in Thüringen von Bedeutung ist und die Forschergruppe des Weiteren dem nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung zugeordnet wird. Daher dürfen im Rahmen der geförderten Tätigkeit keine konkreten Dienstleistungen für Unternehmen (z. B. individuelle Beratungs- oder Gutachterleistungen, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen oder Auftragsforschungen) angeboten bzw. ausgeübt werden. Im Antrag für Forschergruppen ist darzustellen, dass Unternehmen aus Thüringen die Arbeit der Forschergruppe in geeigneter Weise begleiten müssen. Dazu sind bei den Forschergruppen Industriebeiräte zu gründen. Diese tagen mindestens zweimal jährlich und begleiten die Arbeit der Forschergruppe. Weiterhin sind regelmäßige Veranstaltungen, u.a. zur Auswertung der Arbeitsergebnisse, im Projektverlauf vorzusehen.

Übt die Forschungseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten und Finanzierungen entsprechend der Nrn. 2.1. ff. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Die Verwendung dieser Buchführung haben die Forschungseinrichtungen im Rahmen der Antragstellung als Voraussetzung für die Bewilligung schriftlich zu bestätigen.

Anträge können nur nach Aufruf durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) in Abstimmung mit dem zuständigen Thüringer Ministerium gestellt werden. Die Zuwendung wird unter Hinzuziehung eines fachlichen Votums einer Jury vergeben. Anträge für die Förderung von Forschergruppen können daher nur zu bestimmten Stichtagen bei der TAB eingereicht werden. Die Stichtage werden über das Internetportal der TAB bekannt gegeben.

Das Vorhaben einer Forschungsgruppe kann gefördert werden, wenn:

- das Forschungsthema den FuE-Kategorien Grundlagenforschung und/ oder industrielle Forschung zuzuordnen ist;
 - das Ergebnis aus der Forschungstätigkeit nicht unmittelbar wirtschaftlich verwertbar ist;
 - die Mitarbeiter grundsätzlich mindestens 1 Jahr in der Forschergruppe tätig sind;
 - in den Arbeitsverträgen oder in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag geregelt ist:
 - Projektbezug;
 - Beschäftigungsgrad in der Forschungseinrichtung;
 - Anteil der Tätigkeit des Mitarbeiters in der Forschergruppe - ausschließlich oder nicht ausschließlich
- Sind die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter nicht ausschließlich in der Forschergruppe tätig, müssen für diese zusätzlich Stundennachweise geführt werden

Nicht in die Förderung einbezogen werden können Vorhaben/ Ausgaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung).
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z.B. bei denen Verträge bereits abgeschlossen worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Vorhaben, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vertragsabschluss nach Antragstellung stattgegeben.
- für Personen, die gleichzeitig in leitender Position (z.B. Rektor, Kanzler) tätig sind.
- für Investitionen (z.B. den Kauf von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Maschinen etc.).
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt,
- die vollständig im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden,
- in dessen Rahmen konkrete Dienstleistungen für Unternehmen (z.B. individuelle Beratungs- oder Gutachterleistungen, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen oder Auftragsforschungen) angeboten bzw. ausgeübt werden.
- Personalausgaben, soweit sie durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind;
- Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage, wenn der Mitarbeiter nicht ausschließlich am Projekt tätig ist;
- Vergütungen für Angestellte ohne Abschluss (z.B. Praktikanten, Diplomanden)

Ausnahme:

Werden von den Forschungseinrichtungen Mitarbeiter im Rahmen des Vorhabens beschäftigt, die mit einer vollen oder mindestens einer halben Stelle ausschließlich an dem zur Förderung beantragten Vorhaben tätig sind, werden die entstehenden Personalausgaben vollständig als projektzugehörig anerkannt. Die volle oder mindestens halbe Stelle muss dabei dem Beschäftigungsgrad in der Forschungseinrichtung entsprechen. Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage werden dann in die Förderung einbezogen. Die Führung von Stundennachweisen entfällt. Voraussetzung hierfür ist ein Arbeitsvertrag zwischen den jeweiligen Mitarbeitern und der Forschungseinrichtung, in dem der entsprechende Projektbezug hinsichtlich der Arbeitsaufgabe (Thema des Vorhabens), der Beschäftigungszeitraum und der Beschäftigungsgrad in der Forschungseinrichtung vereinbart werden.

6. Rechtsverbindliche Unterschriften

Ich/Wir bestätige(n), dass mir/uns die Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung online über www.aufbaubank.de/datenschutzinformation oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt wurde. Zudem bestätige(n) ich/wir die v.g. Datenschutzinformation an die zu fördernde Person übergeben zu haben.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltener Angaben. Zudem verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, alle im weiteren Verfahren (Antrag/Abruf/Verwendungsnachweis) erforderlichen Angaben vollständig und korrekt abzugeben.